

brauch wird verhindert, dass die Mobilität unnötig eingeschränkt wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. August 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 août 1986

1. Die Motion verlangt eine Ergänzung des Obligationenrechts, welche Mietern und Mieter-Genossenschaften ein Vorkaufsrecht für den Erwerb ihrer Wohnung zum Eigengebrauch einräumt. Ein solches Vorkaufsrecht müsste im Titel des Obligationenrechts über den Mietvertrag geregelt werden. Der Bundesrat hat Ihnen am 27. Mai 1985 einen Entwurf zur Gesamtrevision dieses Titels unterbreitet (BBl 1985 I 1389 ff.), der von den eidgenössischen Räten nach der Volksabstimmung über die Mieterschutz-Initiative zu beraten sein wird. Das Anliegen des Motionärs könnte bei der Beratung dieses Entwurfs durch entsprechende Anträge in der Ratskommission oder im Rat verwirklicht werden. Der Bundesrat ist dennoch bereit, diesen Punkt der Motion als Postulat entgegenzunehmen und die Frage in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über das bauerliche Bodenrecht zu prüfen. Der diesbezügliche Vorentwurf, der sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren befindet, enthält nämlich auch eine Neuregelung des Vorkaufsrechts im Obligationenrecht.

2. Die gesetzliche Grundlage für die Wohneigentumsförderung in der zweiten Säule mittels Verpfändung der Altersleistungen hat in der Praxis zu etlichen Schwierigkeiten geführt. Der Bundesrat wird deshalb im Rahmen einer künftigen Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) prüfen, wie die geltende Regelung im Sinne der Motion verbessert werden kann.

Gegenwärtig ist im Rahmen der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge ein weiteres Modell der gebundenen Selbstvorsorge in Prüfung, das den Erwerb von Wohneigentum bzw. die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Gegenstand hat. Ob und wie weit dieses Modell realisierbar ist, steht zur Zeit jedoch nicht fest.

3. In der Botschaft vom 25. Mai 1983 zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Steuern der Kantone und Gemeinden hat der Bundesrat begründet, warum er – wie übrigens auch die Koordinationskommission und die Finanzdirektorenkonferenz – es ablehnt, die Ersatzbeschaffung von privatem Wohnungs- und Hauseigentum als Steueraufschubstatbestand vorzusehen (vgl. BBl 1983 III 99 ff.). Die Vorlage über die Steuerharmonisierung befindet sich zurzeit in parlamentarischer Beratung; die eidgenössischen Räte haben somit Gelegenheit, Schranken für die steuerliche Gewinnabschöpfung bei der Handänderung privaten Wohnungs- und Hauseigentums einzuführen. Der Ständerat (Erstrat) hat denn auch in der Frühjahrssession 1986 die Aufnahme folgender zusätzlicher Bestimmung beschlossen: «Die Kantone können bestimmen, dass bei der Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums die Besteuerung aufgeschoben wird.» Der Bundesrat selbst hat im übrigen keine Kompetenz, die Kantone zur Aenderung ihrer Steuergesetzgebung zu bewegen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.914

Motion Zwygart

Gentechnik. Meldepflicht

Manipulations génétiques.

Déclaration obligatoire

Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1987

Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen für Massnahmen im Zusammenhang mit Gen-Manipulationen. Es ist mindestens eine Meldepflicht vorzusehen.

Texte de la motion du 9 octobre 1987

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases légales permettant de prendre des mesures relatives aux manipulations génétiques. Les dispositions prévoiront pour le moins la déclaration obligatoire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Biel, Dünki, Grendelmeier, Günter, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Müller-Bachs, Weder-Basel, Widmer (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

«Ausverkauf der Schöpfung» betitelt die Bilanz 9/87 einen Grundsatzartikel zur Genmanipulation. Mit unerhörtem Aufwand wird auf allen Gebieten der Biologie weltweit auf diesem Gebiet geforscht. Einmal mehr hinkt die Gesetzgebung der Forschung hinterher. Dabei sind durchaus Gefahren bei der Gentechnik vorhanden. Was sich als eine Spielerei im Labor zeigt, kann eventuell in der Natur zu einer Katastrophe führen. Das Diktat des Machbaren und des wirtschaftlichen Nutzens, welches Leben zur blossen Materie entstellt, und vielleicht unwiederherstellbar zerstört, das muss uns aufschrecken.

Die wissenschaftlich-technische Entwicklung greift je länger je mehr über von der Mikrobiologie zu höheren Lebewesen und sogar zur Humangenetik. Mit dem Eingriff in die Bausteine des Lebens könnte je länger je mehr auch die Menschenwürde gefährdet sein. Die Genomanalyse ist beispielsweise heute bereits eine Tatsache. Aber es bestehen keine Einschränkungen. In der Bundesrepublik Deutschland spricht man davon, die pränatale Diagnostik auf DNA-Ebene zu verbieten, ebenso die Reihenuntersuchungen mit genetischen Analysen an Arbeitnehmern.

Wir haben auf diesem Gebiet nicht einmal einen Datenschutz. Die vorgeburtliche Diagnostik beim Menschen führt uns zudem wieder verstärkt in die Problematik der Abtreibung hinein.

Es wäre begrüssenswert, wenn Forscher, Techniker, Aerzte, welche auf diesem Gebiet der Genmanipulation tätig sind, Richtlinien – vielleicht einer Art Hippokratischem Eid – unterstellt würden. Ebenso wichtig ist, dass es möglichst bald auch gesetzliche Regelungen gibt, die der ethischen Verantwortlichkeit der Oeffentlichkeit Rechnung tragen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. März 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 mars 1988

Die vom Motionär aufgeworfene Frage des Regelungsbedarfs im Bereich der Gentechnologie wird bereits in verschiedenen Gremien geprüft. Der Bundesrat hat 1986 eine Interdepartementale Koordinationsstelle für die Bewilligungsverfahren bei der Anwendung von r-DNA-Produkten eingesetzt; diese koordiniert bezüglich der Entwicklung und des Einsatzes von Rekombinanten-DNA-Produkten die in Teilbereichen bereits bestehenden Bewilligungsverfahren (z. B. für landwirtschaftliche Hilfsstoffe und für Medikamente); sie klärt zudem das Bedürfnis nach gesetzlichen Grundlagen für die genannten Tätigkeiten ab. Die Kontrollstelle arbeitet eng mit der Interdisziplinären Schweizeri-

schen Kommission für Biologische Sicherheit in Forschung und Technik (SKBS/CSSB) zusammen, einer von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften getragenen Organisation, welcher auch Vertreter der Bundesverwaltung angehören. Die SKBS registriert entsprechende Projekte und befasst sich mit Fragen der biologischen Sicherheit; sie gibt Empfehlungen über die Arbeitsweise mit rekombinanten Material ab. Gestützt auf Artikel 10 des Umweltschutzgesetzes prüft ferner die vom Bundesrat im Mai 1987 eingesetzte Expertenkommission zur Erarbeitung der Störfallverordnung, wie den Gefahren für Mensch und Umwelt begegnet werden kann, die durch die unbeabsichtigte Freisetzung von Rekombinanten-DNA-Produkten bei Unfällen entstehen können.

Was die Anwendung von gentechnischen Verfahren beim Menschen betrifft, so befasst sich damit die vom Bundesrat im Herbst 1986 eingesetzte Expertenkommission «Human-genetik und Reproduktionsmedizin», deren Bericht auf den Sommer 1988 erwartet wird. Sie wird dem Bundesrat insbesondere auch die Grundlagen für seine Stellungnahme zur Voksinitiative «gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie beim Menschen» liefern, die am 13. April 1987 mit 126 686 gültigen Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht worden ist (BBl 1987 II 1208).

Der Bundesrat möchte sich nicht zu bestimmten Vorkehren verpflichten lassen, bevor er Gelegenheit gehabt hat, die Berichte und Vorschläge der erwähnten Kommissionen zu prüfen und sich namentlich über die praktische Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit einzelner Massnahmen zu informieren. Er ist indessen bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.360

**Motion (Müller-Bachs)-Maeder
Waffenplatzprojekt Rothenthurm
Projet de place d'armes à Rothenthurm**

Wortlaut der Motion vom 18. März 1987

Der Bundesrat wird ersucht, das Waffenplatzprojekt Rothenthurm neu zu konzipieren unter Verlegung der Kaserne aus dem Randgebiet des Hochmoors hinaus in das EMD-eigene, nordöstlich gelegene und landschaftlich weniger exponierte Cholmattli-Gebiet und unter Verzicht auf das Übungsgelände innerhalb des Perimeters des BLN-Objekts 1308 (Moorlandschaft Rothenthurm-Altmat-Biberbrugg).

Texte de la motion du 18 mars 1987

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer une nouvelle conception du projet relatif à la place d'armes de Rothenthurm, en déplaçant la caserne de la zone marginale du marais dans la zone du Cholmattli appartenant au DMF, qui est située au nord-est et dont le paysage est moins exposé, ainsi qu'en renonçant au terrain d'exercice à l'intérieur du périmètre de l'objet 1308 de l'IFP (marais de Rothenthurm-Altmat-Biberbrugg).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bircher, Borel, Braunschweig, Brélaz, Chopard, Dünki, Engler, Euler, Fierz,

Friedli, Günter, Hubacher, Jaeger, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Longet, Maeder-Appenzell, Mauch, Nauer, Neukomm, Oester, Ott, Rebeaud, Rechsteiner, Ruffy, Seiler, Stamm Walter, Stappung, Vannay, Weder-Basel, Zwiggart (32)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Eidgenössische Militärdepartement darf seine Ziele nicht mehr allein aus sich selbst, d. h. aus nur internen (monodisziplinären) Erkenntnissen bestimmen. Es muss sich heute vielmehr in Anbetracht des Umdenkens breiter Bevölkerungskreise in Sachen Umwelt- und im besonderen Landschaftsschutz zu seiner Zielbestimmung eines multidisziplinären Ansatzes bedienen und die ökologischen Gegebenheiten miteinbeziehen. Diese Meinung kommt auch im Grundsatzentscheid des Bundesgerichts vom 25. Juli 1986 im Enteignungsverfahren betreffend Waffenplatz Rothenthurm zum Ausdruck. Dort hat unser oberstes Gericht festgehalten, dass über das Waffenplatzprojekt zuerst noch eine vom EMD bis anhin nicht vorgenommene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müsse, bevor festgestellt werden könne, ob das Projekt mit den Anliegen des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes tatsächlich vereinbar sei oder nicht. Auch stellte das Bundesgericht fest, dass für eine Verschiebung des Kasernenareals genügend Spielraum bestehe. Wörtlich führt es aus: «In der Tat wird man bei der Ueberprüfung der Standortwahl – wie bereits in E 10b angetönt – nicht darum herumkommen, die Interessen am Schutz wertvoller Naturlandschaften und Biotope einerseits und die Interessen an der Erhaltung von landwirtschaftlich wertvollem Boden andererseits gegeneinander abzuwägen.»

Konkret heisst das also auch Einbezug und Respektierung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451), des Kreisschreibens des Eidgenössischen Departements des Innern an die Kantone vom 8. Mai 1968 betreffend Inventare, der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11), des von Bundesrat Hans Hürlimann verfassten Vorworts zum BLN und der diesbezüglichen Empfehlung des Europarats vom 26. Mai 1981 (Recommandation No R (81)11 du Conseil de l'Europe, Comité des Ministres) sowie der Ergebnisse, welche die Eidgenössische Anstalt für das forstliche Versuchswesen in Birmensdorf ZH im Hochmoorinventar 1984 respektive in der Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse dieses Inventars (Bericht Nr. 281, Juni 1986, EAFV 8903 Birmensdorf) festhält.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 20. Januar 1988*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 20 janvier 1988

Die Annahme der Volksinitiative zum Schutz der Moore bewirkt den Verzicht auf die im sogenannten Aufklärungsgelände vorgesehenen Ausbildungsanlagen des Waffenplatzes Rothenthurm. Dieser Verzicht bedingt eine Neuüberprüfung des Waffenplatzprojekts. Die damit zusammenhängenden Fragen – auch jene nach einem neuen Standort der Kaserne – müssen in enger Absprache mit den Vertragspartnern des Militärdepartements geprüft werden. Das Militärdepartement sucht einen neuen Kasernenstandort, kann diesen aber heute noch nicht festlegen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Zwygart Gentechnik. Meldepflicht

Motion Zwygart Manipulations génétiques. Déclaration obligatoire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.914
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	425-426
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 202